



**C Vermerke**

- Der Stadtrat hat die Aufstellung des Bebauungsplans am 27. 10. 1981 beschlossen.
- Die Bürgerbeteiligung nach § 2 a BBauG wurde in der Zeit vom 9. 11. 1981 bis 9. 12. 1981 durchgeführt.
- Der Bebauungsplan wurde vom Stadtrat am 2. März 1982 gebilligt.



Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG vom 29.3.1982 bis 30.4.1982 im Rathaus Vohburg öffentlich ausgelegt. (17.1. - 18.2.82)

Vohburg a. d. Donau, den 4.5.1983  
1. Bürgermeister *[Signature]*



Die Stadt Vohburg a. d. Donau hat mit Beschluß des Stadtrates vom 22.2.1983 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Vohburg a. d. Donau, den 4.5.1983  
1. Bürgermeister *[Signature]*

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 27.04.1983 Nr. 40/610 gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz und zum Städtebauförderungsgesetz - ZustVBauG/StBauFG - vom 06. 07. 1982 (GVBl S. 450) genehmigt.

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung ab 06.05.1983 im Rathaus der Stadt Vohburg a. d. Donau gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 06.05.1983 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.



Vohburg a. d. Donau, den 13.6.1983  
1. Bürgermeister *[Signature]*

Entwurfsverfasser: Stadt Vohburg a. d. Donau, den 26. 10. 1981  
- Bauteilung - geänd. 2. 3. 1982  
*[Signature]* unveränd. 6. 7. 1982  
geänd. 21.12. 1982

**Achtung:** Der Plan ist zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Die Stadt Vohburg a. d. Donau erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes, des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, der Verordnung über Festsetzungen in Bebauungsplänen und der Planzeichenverordnung diesen Bebauungsplan als

Satzung. Maßstab 1 : 1000

**A Festsetzungen**

**I. Textliche Festsetzungen**

1. Art der baulichen Nutzung: Die Fläche des Bebauungsgebietes dient zur Schaffung von Anlagen für den Tennissport (§ 11 BauNVO).
2. Fassaden sind zu verputzen oder mit Holz zu verkleiden. Ortsfremde Baustoffe und Glasbauelemente sind untersagt.
3. Dachdeckungen: Geneigte Dachflächen sind mit naturroten Dachziegeln (gegebenenfalls mit heller Engobe) zu decken.
4. Kniestöcke sind nur bis zu 0,50 m über Oberkante Rohdecke erlaubt.
5. Einfriedungen: Als Einfriedung für die Tennisanlagen sind max. 5 m hohe Prallzäune (als Schutzzäune) vorzusehen. Die übrige Umzäunung darf max. 2 m Höhe betragen.  
Entlang der Grundstücksgrenzen zu den benachbarten landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ist ein Abstand von mindestens 1,00 m zwischen Zaun und Grundstücksgrenze einzuhalten.

**II. Zeichenerklärung für die zeichnerischen Festsetzungen**

- ■ ■ ■ ■ Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- — — — — Baugrenze nach § 23 (3) BauNutzungsverordnung -BauNVO-
- P öffentlicher Parkplatz
- O Offene Bauweise nach § 22 a BauNVO
- 0,3 Grundflächenzahl nach § 19 BauNVO
- 0,6 Geschosflächenzahl nach § 20 BauNVO
- I Erdgeschoßig, die Angabe ist eine Höchstgrenze
- SD Satteldach mit Angabe der Dachneigung in Grad
- ↔ Firstrichtung wahlweise
- Hinweise (Zeichenerklärung für die Hinweise)
- o — bestehende Flurgrenzen, mit Grenzstein
- z. B. 1724 bestehende Flurnummern
- ▨ bestehende Bebauung (Hauptgebäude)
- ▤ bestehende Bebauung (Nebengebäude)
- x — aufzuhebende Grenzen
- - - - - geplante Einzäunung
- — — — — freizuhaltender 4-m-Streifen für die Grundstückszufahrt zu Fl. Ilm. 1767 und 1767/3 Gem. Oberwöhr
- Sportplatz